

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7998/2025</b>	<b>Zentralbereiche</b> Herr Brodam
<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Jahr 2026</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (inkl. Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2026 mit den in der Anlage aufgeführten Änderungen und ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme des in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionskredites.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtrates am 08.10.2025 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2026 unter der Vorlagennummer 7958/2025 eingebracht. Bereits in dieser Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass sich der landesweite Trend stagnierender bzw. rückläufiger Steuereinnahmen bei gleichzeitig steigenden Personal-, Sach-, Zins-, Jugend- und Sozialaufwendungen auch im Haushalt der Stadt Mayen 2026 widerspiegelt und ein Haushaltsausgleich derzeit nicht in Sicht erscheint.

Seit dem Einbringungsentwurf haben sich folgende Änderungen ergeben:

	Einbringung	Stand HFA	Veränderung
Ergebnishaushalt	-11.041.961 €	-10.150.400 €	+891.561 €
Finanzaushalt	-11.557.639 €	-10.666.078 €	+891.561 €
Investitionsvolumen	20.576.919 €	20.264.419 €	-312.500 €
Investitionskreditbedarf	11.264.619 €	10.902.119 €	-362.500 €
Liquiditätskreditbedarf	11.557.639 €	10.666.078 €	-891.561 €

Die Veränderungen ergeben sich im Einzelnen aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungslisten.

Die Haushaltsverbesserungen stammen im Wesentlichen aus dem Ergebnis der regionalisierten Oktober-Steuerschätzung.

Hervorzuheben sind vor allem die Mehrerträge aus dem Gemeindeanteil der Umsatzsteuer (+475.806 T€), die u. a. aus Kompensationszahlungen des Bundes für kommunale Steuermindereinnahmen stammen. Zudem sinkt die Kreisumlage infolge niedrigerer Steuereinnahmen im Zeitraum IV. Quartal 2024 bis III. Quartal 2025.

Insgesamt ist der Steuerschätzung jedoch zu entnehmen, dass nach zurückliegenden schwächeren Jahren bis ins Jahr 2030 mit einem Anstieg der Steuereinnahmen aus

Einkommens- (ab 2027 um mehr als 5 % p.a.), Umsatz- (Gesamtaufkommen wächst um 2,7 % bis 3,7 %) und Gewerbesteuer (Anstieg 2026-2028 2,1 % bis 3,5 %, ab 2029 mehr als 5 %) gerechnet wird.

Die Aufwendungen für den Wiederkehrenden Beitrag aus dem Abrechnungsjahr 2025 wurden entsprechend der bisher bekannten beitragsfähigen Kosten kalkuliert, so dass hier eine Reduzierung von 75 T€ vorgenommen werden konnte.

Bei den Unterhaltsvorschussleistungen und der Unterbringung von Minderjährigen in einer Tagesheimgruppe mussten die Ansätze aufgrund von Fallzahlenstiegen nach oben angepasst werden.

Zudem steht eine erneute Vertragsverhandlung mit einem ansässigen Jugendhilfeanbieter an. Dadurch, dass nach § 77 SGBVIII jedes Jugendamt mit einem Jugendhilfeanbieter über ambulante Leistungen Entgelte selbst verhandeln muss, besteht hier die Gefahr, dass jeder Jugendhilfeanbieter unterschiedliche Entgeltsätze mit den Jugendämtern aushandelt. So ist es durchaus möglich, dass Kommunen denselben Jugendhilfeanbieter beanspruchen, jedoch unterschiedliche Kostensätze zahlen. Insgesamt führt dies neben einem hohen Verwaltungsaufwand zu einer Ungleichbehandlung und Intransparenz beim Abschluss solcher Kostenvereinbarungen. Bei stationären Einrichtungen obliegt es der Kommune vor Ort einheitliche Kostensätze zu verhandeln. Hier wäre es dringend geboten, dass das Land eine Koordinierungs- und Steuerungsfunktion einnimmt.

Im investiven Bereich wurde der Austausch des Kunstrasenteppichs am TuS-Platz neu aufgenommen. Neben einer Landesförderung wird derzeit geprüft, ob man am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ partizipieren kann.

Die Gesamtkosten für den Ausbau Jägersköpfchen wurden aktualisiert und der ausgabewirksame Planansatz für 2026 nach unten angepasst. Ein Antrag auf Zuwendung aus dem Investitionsstock wurde bei der ADD gestellt.

Der in 2026 mit dem AWB abzurechnende Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung und Erneuerung von Kanalanlagen für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen 2025 kann mit zu übertragenden Haushaltsermächtigungen des laufenden Jahres aufgefangen werden.

Die Abrechnung des AWB erfolgt im Nachgang eines Jahres. Daher werden wir zukünftig die tatsächlich realisierten Maßnahmen aus dem Vorjahr im Haushalt abbilden. Bisher erfolgte die Veranschlagung in Vorausschau der geplanten Maßnahmen.

Von der Möglichkeit, nach erfolgter Haushaltseinbringung Vorschläge aus der Einwohnerschaft zum Haushaltsentwurf einzureichen, wurde entsprechend Gebrauch gemacht. Bis zum 29.10.2025 ist eine Bürgeranregung mit insgesamt fünf Vorschlägen sowie Sofortmaßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept eingegangen. Hierzu wird im Weiteren auf die Vorlage 8003/2025 zur Sitzung verwiesen.

Das alljährliche Haushaltsberatungsgespräch mit der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) hat am 21.10.2025 stattgefunden. Seitens der ADD wurde auf die grundsätzliche gesetzliche Pflicht zum Haushaltsausgleich hingewiesen, jedoch angesichts der derzeitigen finanziellen Schieflage der Kommunen auch eine Haushaltsgenehmigung bei unausgeglichenem Haushalt in Aussicht gestellt.

Insgesamt erwartet die ADD von der Stadt Mayen die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wie beispielsweise die Fortschreibung des

Maßnahmenplans zur Haushaltskonsolidierung oder Einberufung der Haushaltstrukturkommission fortzusetzen.

Zudem behält sich die ADD vor, aufgrund niedriger Realisierungsquoten im investiven Bereich, eine vorläufige Versagung der Kreditlinie auszusprechen und diese unterjährig mit Fortschrittsanzeige aufzustocken.

Für den kommenden Stadtrat erfolgt:

- in Abstimmung mit den Fachabteilungen eine Überarbeitung der zu veranschlagenden Investitionsvolumina von Großprojekten
- eine aktualisierte Personalkostenkalkulation in deren Zuge auch der Jahresfehlbetrag Burgfestspiele korrigiert wird (s. Vorlage 7955/2025). Zudem auch der Hinweis auf die in Anlage 3 (Seite 11 ff.) aufgeführten Veränderungen im Stellenplan.
- eine aktualisierte Berechnung der Kostenerstattung Jugendamt
- eine Überprüfung des zu veranschlagenden Gewerbesteueraufkommens 2026
- eine Anhebung des Investitionsbedarfs im Zivil- und Katastrophenschutz unter Berücksichtigung der pauschalen Landeszuwendung für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ - aktueller Zwischenstand:

Mit Inkrafttreten des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz am 24. Oktober 2025 hat der Bund die Grundlage geschaffen, um auf allen föderalen Ebenen neue Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu ermöglichen. In Rheinland-Pfalz wird das Sondervermögen durch das Landesgesetz über die Errichtung des „Rheinland-Pfalz-Plans für Bildung, Klima und Infrastruktur“ umgesetzt. Der Gesetzentwurf liegt seit dem 28. Oktober 2025 vor. Das Sondervermögen dient der nachhaltigen Stärkung und Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere:

- Bevölkerungsschutz,
- Verkehrs-, Energie- und Wärmeinfrastruktur,
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen,
- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
- Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung

Die kommunalen Mittel werden als sogenannte Regionalbudgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die kreisangehörigen Städte erhalten, entgegen der Forderung des Stadtrats, leider keine eigenen Budgets.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind aufgefordert, regionale Umsetzungskonzepte zur Verwendung der ihnen zugewiesenen Budgets zu erstellen. Dabei ist auf Ebene der Kreise eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen zwingend vorzunehmen. Wie sich diese in der Praxis gestaltet, bleibt abzuwarten. Da für die Haushaltjahre 2026 und 2027 für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen kein Nachtragshaushalt erforderlich ist, besteht keine zwingende Erfordernis Mittel für 2026 als Vorratsposition in den Haushalt aufzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

s. Sachverhalt

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt
- Anlage 2 – Änderungsliste Investitionen
- Anlage 3 – Veränderungsliste Stellenplan
- Anlage 4 – Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes AWB